

Parlamentarische Initiative

Nr.: 285-2017
Art: Parlamentarische Initiative
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.748

Eingereicht am: 06.12.2017

Fraktionsinitiative: Nein
Kommissionsinitiative: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Gremium: Grosser Rat
Antrag SAK: **Zustimmung zur vorläufigen Unterstützung**



In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen

Wir unterbreiten dem Grossen Rat folgenden Entwurf einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Bern:

Änderung von Artikel 63:

¹ Unverändert.

² (neu) Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt und wird kein Volksvorschlag eingereicht, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt oder wird ein Volksvorschlag eingereicht, so fällt der Eventualantrag dahin.

³ (neu) 10 000 Stimmberechtigte können innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum.

⁴ Unverändert.

Begründung:

Der Eventualantrag des Grossen Rates kann heute sowohl konstruktiv als auch destruktiv verwendet werden: Konstruktiv ist er beispielsweise dann, wenn der Grosse Rat eine Gesetzesrevision beschliesst, die nur in einem Punkt umstritten ist und sonst breit als sinnvoll und nötig erachtet wird. In diesem Fall macht ein Eventualantrag ohne diesen einen umstrittenen Punkt Sinn,

damit bei einem Referendum die unbestrittenen Bestandteile der Gesetzesrevision nicht automatisch auch abgelehnt werden.

Heute kann der Grosse Rat mit einem Eventualantrag aber auch gezielt einen Volksvorschlag verhindern, was in den vergangenen Jahren wiederholt geschehen ist. Das ist unbefriedigend, da in unserer direkten Demokratie die Volksrechte im Zweifel über die Interessen des Parlaments zu stellen sind. Mit geringfügigen Anpassungen von Artikel 63 kann dieses Problem gelöst werden.

Wenn die Mehrheit des Grossen Rates den Eventualvorschlag hingegen weiterhin über den Volksvorschlag stellen will, müsste es bei einem solchen konsequenterweise automatisch zu einer Volksabstimmung kommen. Alles andere ist ein Affront gegenüber dem Volk.

Verteiler

- Grosser Rat